LANDESVEREINIGUNG DES HÖHEREN VOLLZUGS- UND VERWALTUNGSDIENSTES DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN E.V.

JVA Herford, Eimterstraße 15, 32049 Herford

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/4596

A14, A01, A04



AUERHAHNSTR. 26 33335 GÜTERSLOH

31. JANUAR 2017

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 08. Februar 2017 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470, Stellung zu nehmen, danke ich. Bedingt durch einen Krankenhausaufenthalt komme ich leider erst jetzt dazu, die schriftliche Stellungnahme abschließend abzufassen und zu übersenden. Dieses bitte ich zu entschuldigen.

Aus Sicht eines Praktikers, der zudem im Jugendstrafvollzug arbeitet, fällt bei dem Gesetzentwurf die schlechte Lesbarkeit des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes auf.

> "Jede behördliche Entscheidung oder andere Mitteilung muss sprachlich, inhaltlich und in der Art der Begründung so gestaltet sein, dass die Bürgerin oder der Bürger sie verstehen und akzeptieren kann. Das Schreiben einer Behörde wirkt wie eine Visitenkarte der öffentlichen Verwaltung. Eine Sprache, die Bürgerinnen und Bürger nicht verstehen, verliert ihren Sinn. Deshalb darf Verwaltungssprache keine die nur "Eingeweihte" Geheimsprache sein. zweckmäßige Sprache soll ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen; sie ist eine wichtige Brücke zwischen den Menschen innerhalb und

außerhalb der Behörde. So können Kommunikationsbarrieren überwunden und Verständigungsschwierigkeiten vermieden werden."

Dieses ist ein Zitat aus dem Vorwort des BBB-Arbeitshandbuchs "Bürgernahe Verwaltungssprache", 4. Auflage 2002, herausgegeben vom Bundesverwaltungsamt. Die Idee, die hinter der Forderung einer verständlichen Verwaltungssprache steht, gilt genauso für das Gesetzgebungsverfahren. Die vorliegende Fassung des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs ist ein Paradebeispiel dafür, wie ein Gesetz praktikabel und auch ökonomisch für den Fall von künftigen Gesetzesänderungen im selben Fachbereich abgefasst werden kann. Zugleich ist die Gesetzesvorlage auch ein Paradebeispiel dafür, wie ein Gesetz auf keinen Fall abgefasst werden sollte, wenn der Gesetzgeber ernsthaft in Erwägung zieht, dass der durch das Gesetz betroffene Bürger die gesetzlichen Regelungen auch verstehen soll. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht dieser Erwartung nicht. Das Gesetz befasst sich mit Regelungen, die Jugendstrafgefangene und Bedienstete im Jugendvollzug betreffen. Dabei wird bei inhaltsgleichen Regelungen in einer Vielzahl von Fällen auf die Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen verwiesen. Regelungen des Bediensteten des Jugendstrafvollzuges kann noch erwartet werden, dass sie bei **Nichtkenntnis** der Regelungsinhalte in Zweifelsfällen Text Strafvollzugsgesetzes bei ihrem Gesetzesstudium hinzuziehen. Bei der Jugendstrafvollzug untergebrachten Klientel ist dieses nicht im Ansatz zu erwarten. Die jungen Gefangenen haben ohnehin schon Schwierigkeiten, Gesetzestexten zu befassen. Dieses wird im Jugendstrafvollzug auch immer wieder mal geübt. Spätestens dann aber, wenn ein Jugendstrafgefangener sich um die Wahrnehmung eigener Rechte kümmern möchte, wird er sehr frühzeitig die Wahrnehmung seiner Rechte aufgeben, wenn er gezwungen wird, auch noch ein weiteres Gesetz zu lesen, um zu verstehen, welche Rechte und Ansprüche er hat und auch welche Belastungen er auf sich nehmen muss. Es erscheint absolut sicher, dass ein junger Gefangener in aller Regel schon nach kurzer Zeit das Lesen des Jugendstrafvollzugsgesetzes aufgeben wird. Die erzieherische Arbeit der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten, dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des Grundsatzes "Hilfe zur Selbsthilfe" zu erarbeiten und zu verstehen, was mit ihm und warum passiert, indem auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen wird, würde bei der Abfassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in der vorliegenden Form nicht mehr funktionieren. Das Gesetz, das das Leben der jungen Strafgefangenen im Jugendvollzug regelt und bestimmt, muss für diese Klientel grundsätzlich lesbar sein. Bei der Vielfalt der im Gesetz vorgenommenen Verweise gerade in wichtigen vollzuglichen Vorschriften, die die Gefangenen auch belasten, werden diese schon nach kurzer Zeit das – ohnehin bei Gesetzestexten schwierige –

1. Vorsitzender: Friedrich Waldmann Leiter der Justizvollzugsanstalt Herford Fon 05221-885111 Fax 05221-885303 2. Vorsitzende: K. Höltkemeyer-Schwick Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne Fon 05231-614111 Fax 05231- 614190 3. Vorsitzender: Julius Wandelt Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel Fon 02305-983100 Fax 02305-983110 Schriftführer: Andreas Schüller Abteilungsleiter Justizvollzugsanstalt Willich I Fon 02156-4998-751 Fax 02156-4998-405 Schatzmeister: Rolf Johannknecht Justizministerium des Landes NRW in Düsseldorf Fon 0211-8792360 Fax 0211-8792455 Bankverbindung: Konto Nr. 21006863 BLZ 47850065 IBAN: DE58 4785 0065 0021 0068 63 Sparkasse Gütersloh Lesen des Textes aufgeben. Das aber kann und sollte nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn er gleichzeitig erwartet, dass die von ihm herausgegebene Vorschrift auch verstanden wird.

Auch für die Bediensteten im Jugendvollzug wird die Arbeit mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz, selbst wenn es keine wesentlichen Änderungen gibt, nicht erleichtert. Da es sich bei dem Großteil der Bediensteten im Vollzug nicht um Profis in Sachen Rechtswissenschaften handelt, muss auch für sie ein Gesetz möglichst einfach und verständlich sein, damit mit ihm problemlos umgegangen wird. Je klarer und je eindeutiger gesetzliche Regelungen sind, je einfacher sie zu lesen und zu verstehen sind, umso besser wird das Gesetz akzeptiert und umgesetzt.

Als Jurist habe ich Verständnis für die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfs. Da das Gesetz sich aber mit einer Klientel befasst, die die Hintergründe für den Wortlaut des Gesetzes weder kennt noch verstehen wird, halte ich es für zwingend erforderlich, parallel zu dem Jugendstrafvollzugsgesetz NRW auch eine Lesefassung zu erstellen, in der jeweils die Vorschriften, auf die das Jugendstrafvollzugsgesetz verweist, auch in ihrem Wortlaut abgedruckt werden.

Gut gelungen ist demgegenüber die Verbesserung der Einbeziehung des Opferschutzes (§ 8 JStVollzG NRW - E) sowie die Einbeziehung Dritter in die vollzugliche Arbeit (§ 6 JStVollzG NRW - E) und die Integration auch nicht deutschsprechender Gefangener (§ 29 JStVollzG NRW – E).

Die Vollzugspraxis verweist auf Bedenken hinsichtlich der Verkürzung der zulässigen Höchstdauer von Disziplinarmaßnahmen. Damit soll nicht bestritten werden, dass auf Fehlverhalten von Gefangenen pädagogisch reagiert werden muss und der Vergeltungsgedanke nicht im Vordergrund eines Disziplinarverfahrens stehen darf. Dennoch gehen Vollzugspraktiker davon aus, dass ein größerer Spielraum bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen die erzieherische, pädagogische, Aufarbeitung des Fehlverhaltens des Gefangenen sinnvoll ist. Hier muss sich in der Praxis zeigen, mit welchen Instrumenten künftig auch in schwierigen Fällen wirksam pädagogisch Fehlverhalten und Fehlentwicklungen aufgearbeitet werden können.

Für alle von dem Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in NRW betroffenen Gesetzesänderungen ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen für eine bessere Prävention von Radikalisierungen und extremistischen Gefahren in den Justizvollzugsanstalten zu begrüßen. geschaffenen Möglichkeiten bieten nicht nur für die Öffentlichkeit mehr Sicherheit, sondern auch für das Vollzugspersonal. Die Arbeit im Vollzug wird zudem auch durch die Verbesserung der Identifizierungsmöglichkeiten von Gefangenen erleichtert.

Für vollzugliche Arbeit, gerade im Bereich der Sicherheit der Justizvollzugsanstalten, ist positiv zu bewerten die geschaffene Möglichkeit, Datenspeicher von Geräten, die die Gefangenen verbotenerweise besitzen, auszulesen. Der Einsatz elektronischer Überwachungssysteme bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und anderen Ausführungen aus wichtigem Grund gibt den Entscheidungsträgern im Strafvollzug mehr Handlungssicherheit.

Für den Vorstand

Friedrich Waldmann

1. Vorsitzender